

Hausordnung

Die nachfolgende Hausordnung will ein einvernehmliches Zusammenleben im Klinikum ermöglichen. Sie dient in erster Linie dem Wohl der Patienten und ist auf den gesamten Bereich des Klinikums einschließlich des Außengeländes anzuwenden.

TEIL I

Allgemeine Bestimmungen

1. Geltungsbereich

- a) Die Allgemeinen Bestimmungen dieser Hausordnung gelten für alle Personen (insbesondere Patienten, Angehörige, Begleitpersonen, Besucher und Beschäftigte), die sich auf dem Gelände des Klinikums der Universität München (siehe Lagepläne zu beiden Standorten) aufhalten.
- b) Für Patienten, Angehörige, Begleitpersonen und Besucher (Teil II) sowie für Beschäftigte (Teil III) gelten zusätzlich die jeweiligen Sonderbestimmungen.

2. Verhalten im Innen- und Außenbereich des Klinikums

- a) Jeder hat sich so zu verhalten, dass eine Beeinträchtigung von Personen und Sachwerten, der Lehre und Forschung, sowie insbesondere der Krankenversorgung ausgeschlossen ist; insbesondere sind die hygienischen Sicherheitsstandards einzuhalten.
- b) Die zur Aufrechterhaltung des ungestörten Klinikumsbetriebes ergehenden Anordnungen der Ärzte, des Pflegepersonals und der Klinikumsverwaltung sind zu befolgen.
- c) Es wird erwartet, dass alle Mitarbeiter und Besucher die erforderliche Rücksicht auf das Ruhebedürfnis der Patienten nehmen und dafür Sorge tragen, dass Mitarbeiter, Besucher und Patienten frei von Gesundheitsgefährdung und Belästigung durch Passivrauchen arbeiten, sich aufhalten und erholen können.
- d) Um den Nichtraucherschutz sicherzustellen, besteht ein generelles Rauchverbot (auch für E-Zigaretten) in allen Gebäuden des Klinikums. Im Freien ist das Rauchen nur an gekennzeichneten, mit Aschenbechern ausgestatteten Plätzen erlaubt. Etwaige gesetzliche Regelungen zum Nichtraucherschutz sowie die Arbeitsschutzbestimmungen (z.B. Arbeitsstättenverordnung) bleiben davon unberührt.
- e) Auf dem gesamten Klinikumsgelände - ausgenommen den allen Personen zugänglichen öffentlichen Cafeterien und Bistros - ist grundsätzlich der Genuss alkoholischer Getränke untersagt.
- f) Das Benutzen und Abstellen von mechanischen und elektrischen Fortbewegungsmitteln jeglicher Art, insbesondere Fahrräder, Elektrofahrräder, Elektroroller, Segways, Skateboards, Rollerblades, u. Ä., ist im gesamten Gebäude inkl. der Ver- und Entsorgungsstraßen und

- flächen sowie in der Parkanlage unzulässig (ausgenommen ist die Nutzung von mechanischen Fahrrädern von Bediensteten in den Ver- und Entsorgungsstraßen und -flächen, sh. Teil III/2).
- g) Tiere dürfen nicht auf das Klinikumsgelände mitgebracht und ausgeführt werden, mit Ausnahme von Blindenhunden/Assistenzhunden. Eine weitere Ausnahme ist die Präsenztierhaltung der Forschungseinrichtungen und das Halten von Therapiehunden für Studienzwecke, daneben Diensthunde der Polizei.
- h) Aus Gründen der Flugsicherheit ist das Auflassen von Flugobjekten, insbesondere Drachen, Drohnen, Modellflugzeugen u. Ä., im Umkreis von 600 Meter um den Hubschrauber-sonderlandeplatz des Klinikums am Standort Großhadern und das unberechtigte Betreten des Hubschrauber-sonderlandeplatzes untersagt, dies gilt nicht für Kameradrohnen des Klinikums zur externen und internen Kommunikation.

3. Verkehr und Parken von Fahrzeugen im Bereich des Klinikumsgeländes

- a) Auf dem Gelände des Klinikums und innerhalb der durch Schranken abgegrenzten verkehrsberuhigten Zone gelten die allgemeinen verkehrsrechtlichen Vorschriften, insbesondere die Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung (StVO). Im Bereich der Feuerwehrezufahrten gilt zusätzlich § 22 der Verordnung über die Verhütung von Bränden (VVB).
- b) Zusätzlich gelten auf dem Gelände des Klinikums die allgemeinen Einstellbedingungen im Rahmen der Parkraumbewirtschaftung (Allgemeine Geschäftsbedingungen), welche an sämtlichen Parkautomaten zur Einsichtnahme angebracht sind.
- c) Bei Verstößen gegen die Pflichten in a.) und / oder b.) wird das Fahrzeug kostenpflichtig abgeschleppt.

4. Sicherheits- und Schutzmaßnahmen

- a) Alle Personen, welche sich in den Gebäuden des Klinikums aufhalten sind angehalten, sich sicherheitsgerecht zu verhalten und festgestellte Mängel unverzüglich zu melden. In Notlagen ist unverzüglich ein Notruf (z.B. Druckknopfmelder) abzusetzen.
- b) Feuer und offenes Licht sind auf dem gesamten Gelände verboten. Ausnahmen gelten lediglich für Tätigkeiten innerhalb von Laboratorien bei Verwendung von Laborbrennern oder nach gesonderter Genehmigung (z.B. Erlaubnisschein für feuergefährliche Arbeiten).
- c) Die Benutzung privater elektrischer Geräte am Klinikum ist grundsätzlich nicht gestattet. Benutzt werden dürfen betriebsübliche Geräte und deren Ladegeräte, die keinen Schutzleiter benötigen (z.B. Steckernetzteile von Smartphones oder Tablets, Ladegeräte von Rasierapparaten usw.) sowie Wasserkocher und Kaffeeautomaten, sofern sie in einem haushaltsüblichen Umfang genutzt werden und nicht beschädigt sind. Der Nutzer ist verpflichtet, sich durch eine regelmäßige Sichtprüfung zu überzeugen, dass die elektrischen Geräte unbeschädigt sind. Sofern von den Geräten Gefahren ausgehen, werden diese durch Kappung der Stecker funktionsunfähig gemacht; Schadensersatzansprüche sind ausgeschlossen.
- d) Sicherheitseinrichtungen (z.B. Brandschutztüren, Rauchmelder) dürfen nicht verstellt, beschädigt oder funktionsuntüchtig gemacht werden.
- e) In Flucht- und Rettungswegen dürfen keine Gegenstände abgestellt werden. Widerrechtlich abgestellte Gegenstände können jederzeit entfernt werden. Beschädigungen an Gegenständen, die durch das Entfernen entstanden sind, sind nicht widerrechtlich und begründen keine Schadensersatzpflicht.
- f) Anordnungen von Feuerwehr, Polizei, Mitgliedern des Vorstands oder deren Beauftragten ist unbedingt Folge zu leisten.

- g) Genauere Angaben können der Brandschutzordnung entnommen werden. Für Mitarbeiter ist diese in Gesamtfassung über das Intranet einsehbar.
- h) Auf gemeinsam von Fahrzeugen/Fahrrädern und Fußgängern genutzten Verkehrswegen sollen Fußgänger immer am äußersten Rand der Verkehrswege gehen und frühzeitig Blickkontakt mit dem Fahrzeugfahrer/Fahrradfahrer aufnehmen. Fahrzeugfahrer/Fahrradfahrer und Fußgänger halten einen Sicherheitsabstand von 0,5 m ein.

5. Haftung, Fundsachen

- a) Das Klinikum haftet für Diebstähle, Unfälle und Schäden im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen nur bei grob fahrlässiger oder vorsätzlicher Verursachung.
- b) Im Bereich des Klinikums der Universität München gefundene Gegenstände werden am Standort Großhadern im Fundbüro (Patientenstraße, Raum 4 D 00 218), außerhalb der Bürozeiten bei den Pförtnern, abgegeben. Am Standort Innenstadt werden die Fundsachen von Mitarbeitern der nächstgelegenen Klinikpforte entgegengenommen. Sie werden für die Dauer von 2 Wochen aufbewahrt und an denjenigen herausgegeben, der in geeigneter Form glaubhaft macht, Eigentümer oder rechtmäßiger Besitzer zu sein. Nach Ablauf des o.a. Zeitraumes werden die Fundsachen an das Fundbüro der Landeshauptstadt München weitergeleitet.

6. Klinikumseigentum

- a) Auf schonende und pflegliche Behandlung aller Räume und der vom Klinikum überlassenen Gegenstände ist zu achten. Über das Klinikumseigentum darf nicht eigenmächtig verfügt werden. Insbesondere ist es nicht gestattet, Gegenstände von den Stationen, der Cafeteria oder sonstigen Bereichen in andere Bereiche oder außer Haus mitzunehmen.
- b) Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig das Eigentum des Klinikums der Universität München oder des Freistaates Bayern als Gebäudeeigentümer beschädigt, ist zum Schadensersatz in voller Höhe verpflichtet.

7. Kommerzielle Betätigungen

Jegliche kommerzielle Betätigung im gesamten Klinikumsbereich ist nur nach vorheriger Genehmigung der Kaufmännischen Direktion gestattet. Dies gilt insb. für Verkaufsstände, Infostände und Verkaufsautomaten sowie für das Auslegen von Flyern und Werbung jeglicher Art.

8. Parteipolitische Betätigung

Jede parteipolitische Betätigung in Wort und Schrift ist auf dem Gelände des Klinikums unzulässig.

9. Funk-, Fernseh- und Printmedien

Film-, Fernseh-, Ton-, Video- und Fotoaufnahmen im Klinikumsgelände, die zur Veröffentlichung bestimmt sind, bedürfen neben der vorherigen Genehmigung (insbesondere Drehgenehmigung) des jeweiligen Klinikdirektors und des Ärztlichen Direktors auch der Einwilligung der davon betroffenen Personen. Die Stabsstelle Kommunikation und Medien des Hauses ist bezüglich des Genehmigungsverfahrens die erste Anlaufstelle für Interessenten.

10. Ausübung des Hausrechts

Das Hausrecht wird im Klinikum der Universität München vom Ärztlichen Direktor ausgeübt (Art. 10 III Satz 3 BayUniKlinG). Wenn der Ärztliche Direktor verhindert ist und zur Wahrung der Sicherheitsbelange des Klinikums ein sofortiges Einschreiten erforderlich ist, darf diese Befugnis im Einzelfall auch vom Kaufmännischen Direktor, der Leitungskraft für den juristischen Zuständigkeitsbereich und dem beauftragten Sicherheitsdienst ausgeübt werden.

11. Zuwiderhandlungen

Bei Zuwiderhandlungen gegen die Hausordnung wird grundsätzlich eine Ermahnung ausgesprochen. Bei wiederholten oder auch groben Verstößen im Einzelfall können die betreffenden Patienten, sowie Besucher und sonstige Personen aus dem Klinikum verwiesen und nötigenfalls ein Hausverbot erteilt werden. Verstöße gegen diese Maßnahmen können als Hausfriedensbruch juristisch geahndet werden. Dies gilt insbesondere dann, wenn der begründeten Aufforderung, das Klinikumsgelände zu verlassen, nicht sofortige Folge geleistet wird. Die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen, insbesondere bei schuldhafter Beschädigung von Klinikumseigentum, bleibt stets vorbehalten.

TEIL II

Besondere Bestimmungen für Patienten und Besucher

1. Geltungsbereich

Die nachstehenden Bestimmungen gelten neben den Allgemeinen Bestimmungen der Hausordnung (Teil I) für alle Patienten und Besucher.

2. Allgemeines

- a) Die Patienten werden gebeten, beim Verlassen der Krankenzimmer auf ausreichende Bekleidung zu achten.
- b) Nach 20:00 Uhr sollte die Station nicht mehr verlassen werden. Bis 22:00 Uhr besteht, wenn von Seiten des Arztes nicht anders verordnet, die Möglichkeit, sich im Tagesraum aufzuhalten.

3. Verwahrung von Geldbeträgen und Wertgegenständen

- a) Für die mitgebrachten oder den Patienten später zugegangenen Geldbeträge, Wertpapiere und Wertsachen haftet das Klinikum der Universität München nur, wenn sie gegen Quittung in der Zahlstelle (Standort Großhadern: Patientenstraße; Standort Innenstadt: Klinik und Poliklinik für Psychiatrie und Psychotherapie, Nußbaumstraße 7) abgeliefert worden sind.
- b) Es wird nachdrücklich empfohlen, nicht benötigte Geldbeträge und alle sonstigen Wertgegenstände den Angehörigen mit nach Hause zu geben.

4. Ärztliche Verordnungen, Arzneimittel

- a) Während der ärztlichen Visiten, sowie der üblichen Essens-, Behandlungs- und Pflegezeiten sollten die Patienten möglichst ihre Zimmer nicht verlassen.
- b) Während der Dauer des Aufenthaltes im Klinikum dürfen eigene Medikamente nur mit ärztlichem Einverständnis eingenommen werden. Das Pflegepersonal ist berechtigt, mitgebrachte Medikamente in Verwahrung zu nehmen oder nicht verbrauchte Arzneimittel einzuziehen.
- c) Der Genuss alkoholischer Getränke ist nur mit ausdrücklicher ärztlicher Erlaubnis gestattet.

5. Verpflegung

- a) Die Verpflegung der Patienten sowie der Begleitpersonen richtet sich nach dem allgemeinen Speiseplan oder nach besonderer ärztlicher Verordnung (z.B. Diät).
- b) Speisereste dürfen aus hygienischen Gründen nicht aufbewahrt werden.

6. Fernseh- und private Wiedergabegeräte auf Station

Patientenfernsehen, sowie Radioempfang wird auf den Stationen ermöglicht.

- a) Die Benutzung der Fernsehgeräte des Klinikums in den Aufenthaltsräumen ist nur unter Rücksichtnahme auf die Mitpatienten möglich. Die Klinikumsverwaltung behält sich das Recht zur Abschaltung des Fernsehgerätes vor.
- b) In der Innenstadt können in etlichen Patientenzimmern Fernsehgeräte entgeltlich genutzt werden. Am Standort Großhadern ist dies in jedem Patientenzimmer möglich. Abgerechnet wird über eine Karte, die die Patienten an Automaten in der Patienten- und Besucherstraße (Standort Großhadern), sowie im Eingangsbereich der Kliniken (Standort Innenstadt) kaufen und laden können.
- c) Die Benutzung privater technischer Geräte des täglichen Bedarfs ist, soweit sozial verträglich, gestattet.

7. Fernsprecher

Patienten können in den Patientenzimmern die Telefone entgeltlich nutzen. Abgerechnet wird über eine Karte, die die Patienten an Automaten in der Patienten- und Besucherstraße (Standort Großhadern) sowie im Eingangsbereich der Kliniken (Standort Innenstadt) kaufen und laden können.

8. Ausübung religiöser Handlungen

Patienten und Besucher sollen in der Ausübung religiöser Handlungen möglichst nicht von anderen gestört werden oder andere stören.

9. Besuche und Besuchszeiten

- a) Die Besuchszeit ist täglich von 9.00 bis 20.00 Uhr. Die Intensivstationen dürfen nur nach Rücksprache mit dem Pflegepersonal besucht werden.
- b) Besuche zu einer anderen Zeit sind nur in Ausnahmefällen und nur mit Zustimmung des behandelnden Arztes erlaubt.
- c) Die Zahl der anwesenden Besucher kann, wenn dies die Umstände der Mitpatienten erfordern, auf zwei Personen pro Patient beschränkt werden.
- d) Aus medizinischen Gründen kann Kindern unter 14 Jahren der Zutritt zu bestimmten Bereichen untersagt werden.
- e) Säuglinge und Kleinkinder unterliegen einer erhöhten Infektionsgefahr. Sie dürfen nur nach Abstimmung mit dem zuständigen Arzt in die Patientenzimmer mitgebracht werden.
- f) Besucher, die an übertragbaren Krankheiten leiden oder in deren Hausgemeinschaft solche Krankheiten herrschen, dürfen das Klinikum nicht betreten. Verwahrlosten Personen und Betrunkenen, sowie unter Drogeneinfluss stehenden Personen ist der Zutritt nicht gestattet. Bei Zuwiderhandlung gilt Teil I, Punkt 10.
- g) Topfpflanzen sind in den Krankenzimmern aus hygienischen Gründen nicht erlaubt.

10. Anregungen/Beschwerden

Patienten können sich mit Wünschen, Anregungen oder Beschwerden an die zuständigen Ärzte, an die Stationsleitungen oder an die Stabsstelle Zentrales Beschwerdemanagement des Vorstandes des Klinikums wenden.

11. Zugangsbeschränkung

Patienten, Begleitpersonen und Besucher sollen sich nur in den für sie bestimmten Räumlichkeiten aufhalten. Das Betreten von Funktions-, Personal-, Betriebs-, und Wirtschaftsräumen sowie entsprechend gekennzeichneten Räumen ist nicht gestattet.

12. Entlassung

- a) Die Entlassung erfolgt, sobald die stationäre Behandlung nach ärztlichem Urteil abgeschlossen ist.
- b) Wünscht ein Patient oder sein gesetzlicher Vertreter gegen ärztlichen Rat selber die Entlassung, so muss dies dem für seine Behandlung verantwortlichen Arzt gegenüber schriftlich bestätigt werden. Der Patient bzw. sein gesetzlicher Vertreter übernimmt in diesem Fall die volle Verantwortung für alle nachteiligen Folgen, insbesondere damit verbundene gesundheitliche Beeinträchtigungen, die ihm aus der vorzeitigen Entlassung erwachsen können.

TEIL III

Besondere Bestimmungen für Beschäftigte und Aufenthaltsberechtigte

1. Geltungsbereich

Die nachstehenden Bestimmungen gelten neben den Allgemeinen Bestimmungen der Hausordnung (Teil I) für alle Beschäftigte des Klinikums der Universität München und für Personen, die im Auftrage des Klinikumvorstandes oder mit dessen Billigung im Klinikum der Universität München tätig sind, für die Dauer ihres Aufenthaltes im Klinikumsgelände.

2. Fahrräder

- a) Das Benutzen von Fahrrädern ist entgegen dem allgemeinen Verbot in Teil I Ziff. 2 f am Standort Großhadern für Beschäftigte, soweit dienstlich erforderlich, in der Versorgungsstraße und auf den Versorgungsflächen gestattet. Auf rücksichtsvolles Verhalten und langsames Fahren ist zu achten. Die Höchstgeschwindigkeit für Fahrzeuge und Fahrräder beträgt 10 Km/h, die Versorgungsstraße und die Entsorgungsstraße haben Vorrang gegenüber Abzweigungen.
- b) Fahrräder sind auf den dafür dort vorgesehenen Flächen abzustellen. Unter allen Umständen freizuhalten sind Fluchtwege, Feuerwehrezufahrten sowie Brandschutztore.
- c) Unzulässig abgestellte oder herrenlose Fahrräder sowie Fahrräder, die offensichtlich Abfall sind, können entfernt werden. Hierzu erfolgt eine schriftliche Aufforderung am Fahrrad zur Entfernung innerhalb einer Frist von 4 Wochen. Unzulässig abgestellte Fahrräder, die eine Gefahr oder Behinderung darstellen, werden unverzüglich ohne vorherige Aufforderung entfernt. Beschädigungen an Fahrrädern oder Sicherheitseinrichtungen, die durch das Entfernen verursacht wurden, sind nicht widerrechtlich und begründen deshalb keine Schadenersatzpflicht.

3. Raumnutzung

- a) Alle Räume des Klinikums einschließlich der sich dort befindenden Einrichtung, technischen und gerätemäßigen Ausstattung stehen ausschließlich für dienstliche Zwecke oder Studienzwecke zur Verfügung. Private Zusammenkünfte aus besonderen Anlässen außerhalb der Dienstzeit sind in den Räumen des Klinikums der Universität München nur zulässig, wenn sie vom zuständigen Klinik- bzw. Institutsdirektor oder Abteilungsleiter genehmigt und bei der Kaufmännischen Direktion angezeigt sind.
- b) Die Räume des Klinikums können jederzeit zur Prüfung ihres baulichen Zustandes, der Nutzung und Auslastung durch den Klinikumsvorstand, die Beauftragten der Ärztlichen Direktion und der Kaufmännischen Direktion (insb. das Referat Liegenschaften, die Mitglieder der Raumkommission und die Stabsstelle Sicherheit) besichtigt werden.

4. Verhalten gegenüber Patienten

- a) Geld und sonstiges Eigentum von Patienten dürfen nur von den hierzu ausdrücklich schriftlich bestimmten Mitarbeitern zur Aufbewahrung entgegengenommen werden.
- b) Besorgungen für die Patienten, insbesondere von Getränken und Esswaren, dürfen nur im Einvernehmen mit der diensthabenden Pflegekraft übernommen werden.

5. Haftung für Verluste

- a) Nicht besetzte Arbeitsräume sind verschlossen zu halten.
- b) Der Verlust von Schlüsseln/Transpondern ist der Hotline des Technikreferates (Standort Innenstadt, Tel. 4400/58710) sofort mitzuteilen.
- c) Beim Ausscheiden aus dem Dienst sind die von den einzelnen Stellen des Hauses überlassenen Gegenstände in ordentlichem Zustand zurückzugeben. Der Bedienstete ist verpflichtet, sich entsprechende Bestätigungen auf dem Laufzettel vermerken zu lassen.
- d) Bei Nichtbeachtung der Absätze a) - c) behält sich das Klinikum der Universität München die Geltendmachung von Regressansprüchen vor.

6. Benutzung von Fernsprechanlagen

Über die Fernsprechanlage des Klinikums dürfen private Gespräche nur unter Benutzung der Vorwahl 180 geführt werden. Private Gespräche (insb. auch zu kostenpflichtigen Sonderrufnummern) dürfen nur dann getätigt werden, wenn sie zur Aufrechterhaltung des Dienstbetriebes benötigt werden. Über dienstliche Mobilfunkgeräte dürfen grundsätzlich keine privaten Gespräche geführt werden.

7. Hausausweis

Jeder Beschäftigte ist verpflichtet, sich auf Verlangen gegenüber Beauftragten der Kaufmännischen Direktion bzw. des bevollmächtigten Sicherheitsdienstes auszuweisen (z. B. Personalausweis, Mitarbeiterausweis). Der Mitarbeiterausweis ist sichtbar mitzuführen.

TEIL IV

Besondere Bestimmungen in Ausnahmesituationen (insb. Pandemie, Endemie, Epidemie, Katastrophenfall und Ähnliches)

In Ausnahmefällen (insb. Pandemie, Endemie, Epidemie, Katastrophenfall und Ähnliches) können abweichende Regelungen der Hausordnung (insb. Besuchsregelung, Zugangsbeschränkungen, besondere Hygienemaßnahmen, etc.) gelten. Diese Ausnahmeregelungen entnehmen Sie den aktuellen Aushängen und unserer Webseite (www.lmu-klinikum.de).“

Bei Zuwiderhandlungen gegen die Hausordnung und deren besondere Bestimmungen in Ausnahmesituationen wird grundsätzlich eine Ermahnung ausgesprochen. Bei wiederholten oder auch groben Verstößen im Einzelfall können die betreffenden Patienten, sowie Besucher und sonstige Personen aus dem Klinikum verwiesen und nötigenfalls ein Hausverbot erteilt werden. Verstöße gegen diese Maßnahmen können als Hausfriedensbruch juristisch geahndet werden.

München, den 01.12.2021

Prof. Dr. Markus M. Lerch
Ärztlicher Direktor